

Stuttgart, 03.12.2004

Verwaltungsreform Land / Kommunen hier: Umsetzung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	nichtöffentlich	15.12.2004
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2004

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

- 1) Vom Bericht zur Umsetzung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (Anlage 1) wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2) Der im Zuge des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes einzurichtenden Haushaltsunterabschnitte mit den jeweils dort ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie den angebrachten Haushaltsvermerken (Anlagen 2.1 – 2.11) wird zugestimmt.
- 3) Den zu übernehmenden staatlichen Waldarbeitern werden weiterhin die bisher beim Land üblichen Erstattungen und Entschädigungen (für die Benutzung eigener Maschinen, Geräte, Arbeits- und Schutzkleider sowie Wegegeld) gewährt.
- 4) Der Übertragung der Zuständigkeit gemäß den §§ 51 und 53 b StrG i.d.F. des VRG auf die Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Esslingen und den Rems-Murr-Kreis für die betriebliche Unterhaltung der bis zum 31.12.2004 vom Land betreuten Bundes- und Landesstraßen wird zugestimmt (Anlage 5). Sofern einzelne Zuständigkeitsübertragungen nicht oder nicht für alle Streckenabschnitte zustande kommen, wird die Verwaltung ermächtigt, mit den jeweiligen Kreisen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Straßenbauverwaltung abzuschließen.
- 5) Der Vereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) über die Weitergeltung der Zuständigkeit der VBL für die im Zuge des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zum 01.01.2005 zur Landeshauptstadt übertretenden Arbeitnehmer (Anlage 6) wird zugestimmt.
- 6) Der Erklärung über den Beitritt zur Vereinbarung bezüglich der Übernahme der Mitarbeiter/innen der Landeswohlfahrtsverbände wird zugestimmt. (Anlage 7).
- 7) Die Stellen für die vom Land und vom Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern zu übernehmenden Beschäftigten werden im Stellenplan 2006 ausgewiesen. Die im Jahr 2005 erforderlichen Stellen werden im Vorgriff auf den Stellenplan 2006 durch eine gesonderte Vorlage (GRDrs 987/2004) geschaffen.

Kurzfassung der Begründung

Auf der Grundlage des Berichts der Verwaltung (GRDrs 147/2004) hat der Gemeinderat am 04.03.2004 eine Stellungnahme zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, im Herbst 2004 über die weitere Umsetzung des VRG zu berichten. Das VRG wird zum 01.01.2005 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt werden verschiedene Behörden bzw. Teile von Behörden in die Landeshauptstadt eingegliedert bzw. – hinsichtlich des Staatlichen Schulamts – angegliedert. Für die Übernahme von Personal sind 110,5 Stellen einzurichten; gleichzeitig sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit ab 2005 Ausgaben geleistet werden können. Nach der Budgetplanung für 2005 ist vorgesehen, dass die Ein- bzw. Angliederung der staatlichen Sonderbehörden (ohne Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbands) kostendeckend erfolgt; d.h. Grundlage für die Budgetbemessung war der vom Land gewährte Kostenausgleich. Mit der Übertragung der Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbands ist 2005 voraussichtlich eine Mehreinnahme von rd. 2,3 Mio Euro verbunden.

Finanzielle Auswirkungen

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Wolfgang Schuster
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Bericht zur Umsetzung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG)
2. Übersicht über die einzurichtenden Haushaltsunterabschnitte
3. Stellungnahme des Gemeinderats vom 04.03.2004 zum Entwurf des VRG
4. Vereinbarungsentwurf des Landes zur Angliederung des Staatlichen Schulamts
5. Zuständigkeitsübertragung auf die Kreise Böblingen und Ludwigsburg gem. StrG
6. Vereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
7. Erklärung über den Beitritt zur Vereinbarung bzgl. Übernahme der Mitarbeiter/innen der Landeswohlfahrtsverbände

Begründung

I. Allgemeines

a) Verwaltungsstruktur-Reformgesetz

Am 13.01.2004 hat der Ministerrat den Entwurf des VRG beschlossen und zur Anhörung freigegeben. Im Rahmen der Anhörung habe alle Stadt- und Landkreise, die kommunalen Landesverbände und darüber hinaus zahlreiche Organisationen und Verbände Stellungnahmen abgegeben haben. Der Landtag hat am 30.06.2004 das VRG verabschiedet. Das Gesetz wird am 01.01.2005 in Kraft treten.

b) Informationen zum VRG

Im Zuge der Anhörung hat der Gemeinderat am 04.03.2004 die mit dem VRG für die Landeshauptstadt verbundenen Auswirkungen behandelt und hierzu eine Stellungnahme beschlossen. Grundlage war die GR Drs 147/2004, in der die Verwaltung ausführlich über die voraussichtlichen Auswirkungen berichtet hat. Die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und ihre Auswirkungen auf die Landeshauptstadt waren Gegenstand einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungs-, des Gesundheits- und des Sozialausschusses am 28.04.2004 (GR Drs 326/2004).

In der Sitzung des Reform- und Strukturausschusses am 14.06.2004 haben die zuständigen städtischen Ämter einen Sachstandsbericht zur Übernahme der Aufgaben des Wirtschaftskontrolldienstes, des Gewerbeaufsichtsamts, des Staatlichen Schulamts sowie des Staatlichen Forstamts abgegeben. Am 24.06.2004 hat der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip nach dem SGB XII zugestimmt (GR Drs 435/2004). Zudem wurden die zuständigen Ausschüsse und am 30.09.2004 der Gemeinderat über den aktuellen Stand zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände informiert (GR Drs 725/2004).

Auf die Ausführungen in der GR Drs 147/2004 (u.a. Aufgabenübernahme, Besonderheiten, fachliche Gesichtspunkte, Personal, Finanzen) wird Bezug genommen. Im Hinblick darauf beschränkt sich die folgende Darstellung im Wesentlichen auf jene Punkte, die im Zuge der Verabschiedung des VRG geändert wurden oder neu entstanden sind bzw. die Gegenstand der Stellungnahme des Gemeinderates vom 04.03.2004 waren.

II. Sachstand zur Umsetzung des VRG

a) Übersicht zur Übernahme von Behörden(teile) und Stellen sowie zum Kostenausgleich

Zum 01.01.2005 werden die folgenden Behörden bzw. Teile von Behörden in die Landeshauptstadt eingegliedert bzw. – hinsichtlich des Staatlichen Schulamts – angegliedert; dabei ist folgender Kostenausgleich vorgesehen:

	<u>Kostenausgleich</u> (Euro)	<u>Stellen</u>
Staatliches Schulamt Stuttgart	641.000	8,5
Staatliches Forstamt Stuttgart	572.000	30,7
LPD II, Wirtschaftskontrolldienst	1.317.000	21,7

Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart	1.579.000	31,0
Gewässerdirektion Neckar	36.000	0,6
Landwirtschaftsamt Ludwigsburg	29.000	0,5
Straßenbauämter Besigheim und Kirchheim/Teck		
a) Kostenausgleich FAG	206.000	---
b) Unterhaltungskosten Landesstraßen*	229.000	---
Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern	vgl. Ziffer III	17,5
Summen	4.609.000	110,5

*Unterhaltungskosten für Bundesstraßen werden direkt über den Bundeshaushalt abgerechnet

Nach dem VRG ergeben sich zum 01.01.2005 darüber hinaus Veränderungen beim Versorgungsamt Stuttgart (vgl. Ziffer II i) sowie beim Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Kirchheim/Teck (für die Flurneuordnungsverfahren im Bereich der Landeshauptstadt ist künftig das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig).

Im Zuge seiner Stellungnahme (Ziffer 3.1) hat der Gemeinderat gefordert, dass der von der Verwaltung ermittelte Mehrbedarf für die laufenden Ausgaben (1,65 Mio Euro), die einmaligen Ausgaben (940.000 Euro) sowie der Finanzierungsbedarf für die Übernahme von Bundes- und Landesstraßen vom Land ausgeglichen wird. Zudem hat der Gemeinderat (Stellungnahme Ziffer 3.2) die Berücksichtigung einer Revisionsklausel angemahnt, nach der höhere Aufwendungen im Bereich der übertragenen Aufgaben, die durch Änderungen von europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften verursacht werden, ein Ausgleichsanspruch eingeräumt wird.

Mit der Einfügung von Artikel 180 (Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben) in das VRG hat das Land der Forderung auf Berücksichtigung einer Revisionsklausel Rechnung getragen. Was den Finanzierungsbedarf der Stadt Stuttgart zum VRG betrifft, wird auf die Ausführungen in Ziffer V (Änderung des Stadthaushalts 2005) hingewiesen.

b) Staatliches Schulamt Stuttgart

Im Rahmen der Anhörung hat der Gemeinderat einer räumlichen und personellen Angliederung des Staatlichen Schulamts zugestimmt. Der Forderung des Städtetages, dem sich der Gemeinderat in seiner Stellungnahme (Ziffer 2.1) angeschlossen hat, bei der Reform im Schulbereich die Stadtkreise den Landkreisen (wo die Staatlichen Schulämter eingegliedert werden) gleich zu stellen, hat das Land nicht Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass das Staatliche Schulamt zum 01.01.2005 als untere Sonderbehörde der Landeshauptstadt angegliedert wird („Staatliches Schulamt bei der Landeshauptstadt Stuttgart“).

Zur Konkretisierung der Angliederung der Schulämter an die Stadtkreise hat das Land § 33 Abs. 4 in das Schulgesetz eingefügt. Nach dieser Vorschrift ist das Kultusministerium befugt, durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche, den Geschäftsablauf des gemeinsamen Verwaltungsbereichs und die Weisungsrechte des Fachpersonals gegenüber dem Verwaltungspersonal zu regeln. Trotz erheblicher Bedenken des Städtetages und der Stadtkreise, die eine solche Verordnung als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Organisationshoheit der Stadtkreise betrachten, der den Gestaltungsspielraum bei der Erwirtschaftung der Effizienzrendite einschränkt, hat das Land an der Verordnungsermächtigung festgehalten.

Das Kultusministerium hat erklärt, dass von der Verordnungsermächtigung dann nicht Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Stadtkreise der in Anlage 4 beigefügten Vereinbarung über die Angliederung des Staatlichen Schulamts zustimmen. Der Vereinbarungsentwurf regelt detailliert Fragen wie die Bestellung des Verwaltungsleiters, die Aktenführung, den Datenschutz, den Geschäftsverteilungsplan, Weisungsrechte gegenüber den Verwaltungsmitarbeitern des Schulamts und die angemessene räumliche Unterbringung jeweils mit der Maßgabe, dass strittige Fragen letztlich von der Rechtsaufsichtsbehörde entschieden werden.

Einem wesentlichen Anliegen der Stadtkreise, wonach die Festlegung hinsichtlich einer angemessenen räumlichen Unterbringung oder die Bereitstellung von Verwaltungspersonal nur im Rahmen der vom Land hierfür zu erstattenden Kosten erfolgen sollte, hat das Ministerium nicht entsprochen. Ein solcher Vorbehalt wird seitens der Verwaltung jedoch weiterhin für notwendig erachtet, weil es nicht sein sollte, dass ggfs. über strittige Fragen zur Unterbringung des Schulamts oder der Bereitstellung von Verwaltungspersonal ohne Berücksichtigung des vom Land gewährten Kostenausgleichs entschieden wird.

Unabhängig davon ist die Verwaltung der Auffassung, dass in einer Zeit, die geprägt ist von Bürokratie- und Vorschriftenabbau, neue Regelungen und Bestimmungen nur dann eingeführt werden sollten, wenn dies unumgänglich ist. Dies ist hier nicht der Fall. Die Verwaltung geht davon aus, dass die mit der Angliederung des Staatlichen Schulamts an den Stadtkreis Stuttgart verbundenen Aufgaben – wie auch andere Weisungsaufgaben – ohne Verordnung oder Vereinbarung sachgerecht erledigt werden. Sie schlägt deshalb vor, dem Vereinbarungsentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Das Staatliche Schulamt Stuttgart (einschließlich Verwaltungspersonal) verbleibt ab dem 01.01.2005 bis auf weiteres im Dienstgebäude Bebelstrasse 48. Organisatorisch wird das Staatliche Schulamt im Rahmen der Verwaltungsgliederung dem Referat KBS direkt zugeordnet. Die organisatorischen Regelungen (Zuordnung, Verwaltungspersonal) werden im Zuge einer von der Verwaltung angestrebten gemeinsamen Unterbringung mit dem Schulverwaltungsamt nochmals geprüft.

c) Staatliches Forstamt Stuttgart

Der Forderung des Städtetages, den Stadt- und Landkreisen im Zuge der Übertragung der Staatlichen Forstämter durch eine Öffnungsklausel im Landeswaldgesetz die Möglichkeit einzuräumen, die Betriebsform für kommunale Forstämter nach den örtlichen Erfordernissen (z.B. Bildung von Eigengesellschaften oder Beteiligung von Dritten) zu gestalten, hat sich der Gemeinderat in seiner Stellungnahme (Ziffer 2.2) angeschlossen. Das Land wollte dieser Forderung – zumindest vorerst – nicht entsprechen, weil eine Novellierung des Bundeswaldgesetzes ansteht und zunächst die Folgen dieser Novellierung sowie die Erfahrungen der Behördenreform abgewartet werden sollten.

Mit dem Aufgabenübergang wechseln 18 Waldarbeiter des Landes in den Dienst der Stadt. Die Entlohnung erfolgt – analog den bislang von der Stadt beschäftigten Waldarbeiter – auf der Grundlage des BMT-G. Sofern dadurch für die Betroffenen, die beim Land nach einem anderen Tarifvertrag bezahlt wurden, im Einzelfall finanzielle Nachteile verbunden sind, werden diese nach dem VRG auf Antrag weitestgehend ausgeglichen (Rechtsstandwahrung). Die Verwaltung schlägt vor, den staatlichen Waldarbeitern zum vollen Ausgleich weiterhin die beim Land üblichen Erstattungen und Entschädigungen (u.a. für die Benutzung eigener Maschinen, Geräte, Arbeits- und Schutzkleider) sowie das Wegegeld) zu bezahlen (Beschlussantrag Nr. 3). Der Stadt entstehen hierdurch keine

finanziellen Nachteile, weil das Land die tatsächlichen Lohnkosten sowie die weiteren Entschädigungen erstattet.

Organisatorisch wird das Staatliche Forstamt mit dem Betrieb Stadtwald beim Amt für Liegenschaften und Wohnen als Abteilung zusammengefasst. Das Forstamt verbleibt zunächst im landeseigenen Gebäude Herdweg 87. Eine räumliche Zusammenfassung mit den Dienststellen des Amtes für Liegenschaften und Wohnen in der Dorotheenstrasse ist innerhalb der kommenden beiden Jahre vorgesehen.

d) LPD II, Wirtschaftskontrolldienst

Das Land hat – wie vom Gemeinderat gefordert (Stellungnahme Ziffer 2.3) – auf den Abbau von sog. Parallelzuständigkeiten beim Polizeivollzugsdienst verzichtet. Dies bedeutet, dass sowohl der Polizeivollzugsdienst wie auch die Gewerbebehörde der Stadt- und Landkreise weiterhin parallel für die Überwachung von Gaststätten, Spielhallen etc. zuständig sind. Die von der Verwaltung befürchtete Schaffung von 7 Stellen ist somit nicht notwendig.

Wie in der GRDRs 147/2004 dargelegt, werden zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung Mitarbeiter des Wirtschaftskontrolldienstes ab dem 01.01.2005 bis längstens zum 31.12.2009 an die Stadt- und Landkreise zur Dienstleistung abgeordnet. In dieser Zeit ist es Aufgabe der Landeshauptstadt, eigene Lebensmittelkontrolleure auszubilden, die dann schrittweise die abgeordneten Beamten ersetzen. Am 22.07.2004 (GRDRs 634/2004) hat der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, zum 01.01.2005 7 Beschäftigte zur Ausbildung einzustellen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung bei der Polizeiakademie Freiburg besteht für die Stadt die Möglichkeit, im Jahr 2005 einen weiteren Ausbildungsplatz zu besetzen. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Platz in Anspruch zu nehmen. Die Ausbildungskosten werden vom Land getragen.

Für die abgeordneten Beamten des WKD hat die Stadt dem Land die tatsächlichen Personalkosten zu erstatten. Die Kostenerstattung liegt unter dem Betrag, den die Stadt als Kostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgabe erhält. Dies hat zur Folge, dass zumindest im Jahr 2005 ein Überschuss entsteht, der aber teilweise durch einen höheren Mehrbedarf bei den Sachausgaben wieder aufgezehrt wird. Der Netto-Überschuss im Verwaltungshaushalt beläuft sich 2005 auf 160.200 Euro. Sollte sich in den Jahren danach unter Berücksichtigung der Effizienzrendite eine Unterdeckung ergeben, wird zu klären sein, durch welche Maßnahmen eine Kostendeckung erreicht werden kann.

Organisatorisch wird der Wirtschaftskontrolldienst in die Dienststelle 23 (Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen) beim Amt für öffentliche Ordnung integriert und gemeinsam im Gebäude Holzstrasse (ehemals Amt für Wohnungswesen) untergebracht.

e) Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart

Im Zuge der Anhörung hat der Gemeinderat gefordert (Stellungnahme Ziffer 2.4), den Regierungspräsidien nur die Zuständigkeiten für herausgehobene bzw. überregionale Anlagen (wie Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerke und Deponien) zu übertragen und darüber hinaus die sog. Zaunlösung (Zuständigkeit des RP's für das gesamte Betriebsgelände, wenn nur eine Anlage vom IVU-Katalog erfasst wird) abgelehnt. Im weiteren Verfahren hat das Land zum Ausdruck gebracht, an der sog. Zaunlösung festzuhalten, aber klargestellt, dass die Stadt als Baurechtsbehörde für den von der Zaunlösung erfassten Betrieb weiterhin zuständig bleibt, wenn es sich bei dem konkreten Vorhaben nicht um eine IVU-Anlage (Anlage im Sinne EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung

und Verminderung der Umweltverschmutzung) handelt; dies gilt auch für die von der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde erledigten Aufgaben (u.a. Altlasten, Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt).

Unabhängig davon wird die Aufgabe Fahrpersonalrecht den Stadt- und Landkreisen und die Aufgabenbereiche Produktsicherheit, Strahlenschutz, Medizinprodukte und Mutter-schutz den Regierungspräsidien übertragen.

Organisatorisch werden die vom Gewerbeaufsichtsamt zu übernehmenden Aufgaben dem Amt für Umweltschutz zugeordnet und dort in einer neuen Abteilung zusammengefaßt. Die neue Abteilung verbleibt vorerst im bisherigen Dienstgebäude des Gewerbeaufsichtsamts (Jägerstrasse). Eine gemeinsame Unterbringung mit dem Amt für Umweltschutz ist vorgesehen.

f) Gewässerdirektion Neckar

Die Aufgaben der Gewässerdirektionen werden weitestgehend den Regierungspräsidien und nur zu einem kleinen Teil (ökologische und planerische Aufgaben für Gewässer der II. Ordnung wie z.B. Körsch, Feuerbach, Ramsbach, Glems) den Stadt- und Landkreisen übertragen. Innerhalb der Landeshauptstadt werden die Aufgaben künftig vom Amt für Umweltschutz wahrgenommen.

g) Landwirtschaftsamt Ludwigsburg

Im Wege der sog. Vor-Ort-Regelung ist der Landkreis Ludwigsburg, dem die Aufgaben des Landwirtschaftsamts weitgehend übertragen wurde, für das Gebiet der Landeshauptstadt zuständig. Die auf die Stadt Stuttgart übergehenden Aufgaben (Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde nach dem Grundstücksverkehrs- und dem Landverpachtungsgesetz) werden der Abteilung Landschafts-/Grünordnungsplanung beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung zugeordnet.

h) Straßenbauämter Kirchheim/Teck und Besigheim

Im Zuge der Behördenreform wird der Landeshauptstadt die Zuständigkeit für die betriebliche Unterhaltung von Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten mit einem Streckenabschnitt von insgesamt 103,7 km übertragen. Die Aufgaben wurden bislang von den Straßenbauämtern Besigheim und Kirchheim/Teck sowie den Autobahnmeistereien Sindelfingen und Ludwigsburg wahrgenommen. Im Wege von sog. Uf-Vereinbarungen war die Landeshauptstadt bereits bisher für die betriebliche Unterhaltung verschiedener Streckenabschnitte (insgesamt 14,2 km, u.a. Hedelfinger Auffahrt, Rote-waldstr./Birnenkopf, Mittlere Filderstr.) zuständig:

	<u>Bundesstr.</u>	<u>Landesstr.</u>	<u>Summe</u>
<u>SBA Besigheim</u>			
ab 01.01.2005:			
Landkreis Ludwigsburg	24,0 km	1,6 km	25,6 km
Landkreis Böblingen	4,2 km	15,3 km	19,5 km
<u>SBA Kirchheim/Teck</u>			
ab 01.01.2005:			
Landkreis Esslingen	8,1 km	7,3 km	15,4 km
Rems-Murr-Kreis	17,6 km	-- km	17,6 km

AM Sindelfingen	9,7 km	-- km	9,7 km
AM Ludwigsburg	1,7 km	-- km	1,7 km
Stadt Stuttgart (UI-Vereinbarung)	<u>-- km</u>	<u>14,2 km</u>	<u>14,2 km</u>
Summen	65,3 km	38,4 km	103,7 km

Zu der betrieblichen Unterhaltung zählen im wesentlichen die Straßenreinigung, der Winterdienst, die Grünpflege und die betriebstechnische Wartung und Überwachung der Straßen (einschließlich Zubehör und Anlagen) sowie die Beseitigung örtlich begrenzter Abnutzungen oder Schäden, sofern dies zur Bewahrung der Funktionsfähigkeit der Straßen einschließlich ihrer Bestandteile notwendig ist. Für die über die betriebliche Unterhaltung hinaus gehenden Aufgaben wie die Erneuerung oder großflächige (über 50 qm) Ausbesserung von Verkehrsflächen sowie Nach- und Neupflanzungen und der Austausch oder die Neuaufstellung von Verkehrszeichen sind künftig die Regierungspräsidien als Straßenbaubehörden zuständig.

Sofern für die Aufgaben die Straßenbauämter Besigheim und Kirchheim/Teck zuständig waren, wurden diese von den Straßenmeistereien Ludwigsburg und Vaihingen/Enz (künftig Landkreis Ludwigsburg), Leonberg (Landkreis Böblingen), Deizisau (Landkreis Esslingen) und Weinstadt (Rems-Murr-Kreis) erledigt. Zum 01.01.2005 gehen die Straßenmeistereien (einschl. Personal, Liegenschaften, Fahrzeuge, Geräte, Betriebsstoffe) auf die jeweiligen Landkreise über.

Mit den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg konnte man sich verständigen, dass diese die von den Straßenmeistereien Ludwigsburg, Vaihingen/Enz und Leonberg auf Stuttgarter Gemarkung erledigten Aufgaben ohne Einschränkung weitergeführt werden. Das gleiche gilt für das Regierungspräsidium Stuttgart bzgl. der von den Autobahnmeistereien bislang durchgeführten Aufgaben. Eine solche Lösung hat den Vorteil, dass die Aufgaben auf der Grundlage der vorhandenen betrieblichen und organisatorischen Strukturen weiterhin wirtschaftlich und unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen durchgeführt werden könnten.

Nach den §§ 51 und 53 b StrG i.d.F. des VRG erfolgt die Zuständigkeitsübertragung im Wege einer Regelung bzw. Anordnung des Regierungspräsidiums, die das Einvernehmen der beteiligten Kreise voraussetzt. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen (Beschlussantrag Ziffer 4). Als Folge der Übertragung sind den beteiligten Landkreisen bzw. dem Land (bzgl. der Autobahnmeistereien) die jeweils hierfür im Bundes- und Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sowie anteilig der Kostenausgleich nach dem FAG zu überlassen.

Auch mit dem Landkreis Esslingen und dem Rems-Murr-Kreis wird eine solche Lösung angestrebt. Nachdem sich beide Kreise bis Anfang Dezember 2004 aber nicht verbindlich geäußert haben, ist noch offen, ob und in welchem Umfang Zuständigkeitsübertragungen zustande kommen. Sollte dies nicht bzw. nicht für alle Streckenabschnitte gelingen sollte, müßte für die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadt entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Anlage 2.5).

Unabhängig davon haben sich beide Landkreise aber bereit erklärt, den Winterdienst auf den bisher von den Straßenmeistereien Weinstadt und Deizisau betreuten Strecken im Stadtgebiet Stuttgart bis zum Ende der Winterdienstperiode 2004 / 2005 gegen Kostenerstattung zu erledigen. Hierzu wären von der Verwaltung noch Vereinbarungen abzuschließen.

Anlässlich der Übertragung von Aufgaben der Straßenbauverwaltung hat der Gemeinderat gefordert (Stellungnahme Ziffer 3.1), dass der von den technischen Ämtern und dem Eigenbetrieb AWS ermittelte Finanzierungsbedarf (laufende Kosten von 4,3 Mio Euro und einmalige Ausgaben von 2,0 Mio Euro) durch die Erstattungen aus dem Landes- und Bundeshaushalt ausgeglichen wird. Mit den von der Verwaltung angestrebten Zuständigkeitsübertragungen könnte dies erreicht werden.

i) Versorgungsamt Stuttgart

Zum Zeitpunkt der Anhörung zum VRG ist das Land noch davon ausgegangen, dass die Versorgungsverwaltung aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung als staatliche Behörde geführt werden muß. Eine Eingliederung der Versorgungsämter war deshalb nur in die Landkreise, aber nicht in die Stadtkreise möglich. Nach dem VRG ist vorgesehen, dass hinsichtlich der Versorgungsverwaltung der Landkreis Böblingen für den Stadtkreis Stuttgart zuständig wird.

Zur Sicherung des Standorts Stuttgart wurde mit dem Landkreis Böblingen eine Vereinbarung vorbereitet, der der Gemeinderat am 04.03.2004 und der Kreistag Böblingen am 22.11.2004 zugestimmt hat. Gleichzeitig hat der Gemeinderat in seiner Stellungnahme (Ziffer 2.7) das Land aufgefordert, durch eine Initiative im Bunderat die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung zwischen den Stadt- und Landkreisen zu schaffen. Aufgrund einer Änderung des SGB IX besteht nunmehr die Möglichkeit, die vom Versorgungsamt bislang wahrgenommenen Aufgaben im Bereich des Schwerbehindertenrechts (rd. 90 v.H. der Aufgaben des Versorgungsamts) auch den Stadtkreisen zu übertragen. Die bisher ebenfalls vom Versorgungsamt erledigten Aufgaben im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts (rd. 10 v.H. – u.a. Kriegsopferversorge) müssen jedoch auch weiterhin von einer staatlichen Behörde (Landratsamt Böblingen für den Stadtkreis Stuttgart) bearbeitet werden.

Das Land hat erklärt, dass eine Berücksichtigung dieser gesetzlichen Änderung im Zuge des VRG nicht mehr möglich war. Es ist jedoch beabsichtigt, dies zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Nach dem jetzigen Stand soll der Bereich des sozialen Entschädigungsrechts in vollem Umfang (für die Landkreise Böblingen, Esslingen und Rems-Murr-Kreis) in Stuttgart verbleiben. Dem gegenüber werden die Landkreise Esslingen und der Rems-Murr-Kreis die Aufgaben zum Schwerbehindertenrecht ab 2005 in Esslingen und Waiblingen wahrnehmen. Sobald das Land die o.g. gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen hat, werden sich die Landeshauptstadt und die beteiligten Kreisverwaltungen zusammensetzen und versuchen, eine gemeinsame Lösung für die Arbeitsbereiche soziales Entschädigungsrecht (BB, WN, ES) und Schwerbehindertenrecht (BB, LHS) am bisherigen Standort zu vereinbaren.

j) Vermessungswesen

Im Unterschied zu den Landkreisen haben die Stadtkreise – wie in Stuttgart – bereits in der Vergangenheit die Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter im Wege der Übertragung auf Antrag als Pflichtaufgabe nach Weisung erledigt. Insofern waren diese von der zum 01.01.2005 vorgesehenen Aufgabenübertragung nicht direkt betroffen, sondern nur in dem Umfang, in dem weitere Änderungen des Vermessungsgesetzes geplant waren. Zu den weiteren Änderungen hat der Gemeinderat am 04.03.2004 Stellung genommen (Ziffern 2.5 und 2.6).

Im Zuge des Gesetzesverfahrens hat das Land von der Festschreibung eines Monopols für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbV) abgesehen, stattdessen aber die Stadt- und Landkreise angehalten, den Anteil der von den ÖbV erbrachten Dienstleistungen bei den operativen Vermessungsaufgaben auf 80 % zu erhöhen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe sind Zielvereinbarungen zwischen den höheren und den unteren Vermessungsbehörden geplant; zudem sind die Stadt- und Landkreise verpflichtet, vor der Durchführung von Vermessungen jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob diese Arbeiten an einen ÖbV vergeben werden können.

Was die Herrschaft, die Verfügbarkeit und den Vertrieb von Daten betrifft, so hat das Land den Forderungen der Stadtkreise und des Städtetages entsprochen und von Änderungen abgesehen. Dies bedeutet, dass die von den Stadtkreisen vorgehaltenen Daten weiterhin von diesen ohne Einschränkungen vertrieben werden können.

III. Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Der Gemeinderat und die zuständigen Ausschüsse wurden bereits mit den Gemeinderatsdrucksachen 326, 435 und 725/2004 ausführlich über die Auswirkungen der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Württemberg-Hohenzollern bzw. Baden und die Bildung des neuen Kommunalverbands für Jugend und Soziales informiert.

a) Kommunalverband Jugend und Soziales

Der Kommunalverband Jugend und Soziales wurde am 21.07.2004 (Gründungsversammlung) errichtet. Verbandsvorsitzender ist Landrat Karl Röckinger (Enzkreis), Leiter der Verwaltung der bisherige Verbandsdirektor des LWV Württemberg-Hohenzollern, Herr Roland Klinger. In der Verbandsversammlung wird die Landeshauptstadt Stuttgart durch Frau Bürgermeisterin Gabriele Müller-Trimbusch und durch Frau Stadträtin Iris Ripsam vertreten. Das Stimmrecht der beiden Mitglieder kann nach dem Gesetz nur einheitlich (1 Stimme) ausgeübt werden.

Von den 836,5 Stellen (ohne Bildungseinrichtungen) der beiden Landeswohlfahrtsverbände sollen 461 Stellen auf die Stadt- bzw. Landkreise und 375,5 Stellen auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales übertragen werden. Es ist geplant, die Stellen des Kommunalverbandes bis 2008 auf etwa 323 Stellen zu reduzieren. Darüber hinaus hat der Verband am 21.07.2004 mehrheitlich die Einrichtung einer Außenstelle in Karlsruhe beschlossen. Der Außenstelle werden 140 Stellen zugeordnet. Nach jetzigem Stand soll das Integrationsamt seinen Sitz in Karlsruhe haben.

b) Stand Personalüberleitung, Unterbringung, organisatorische Zuordnung

Der Landeshauptstadt Stuttgart werden vom LWV Württemberg-Hohenzollern 23,5 Stellen (einschl. Stellen für beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) mit einer Beschäftigungskapazität von 17,45 Vollkräften übertragen. Dies entspricht der gesetzlich vorgegebenen anteiligen Personalübernahme. Die Verwaltung empfiehlt, auf dieser Basis der Vereinbarung zwischen den Landeswohlfahrtsverbänden und den Stadt- und Landkreisen bezüglich der Personalübernahme der Landeswohlfahrtsverbände beizutreten (Anlage 7).

Die Ermittlung des tatsächlichen Personalbedarfs für die zu übernehmenden Aufgaben ergab beim Sozialamt einen Bedarf von 17 Stellen (16,5 Stellen beim Sozialamt; 0,5 Stellen beim Gesundheitsamt). Diese Stellen sind im Vorgriff auf den Stellenplan 2006 zu schaffen. Die neuen Aufgaben werden der Abteilung Sozialleistungen (50-2) des Sozial-

amtes zugeordnet. Die Bereiche werden in den Gebäuden Eberhardstraße 33 bzw. 61 untergebracht.

c) Finanzielle Auswirkungen

Nach der Finanzplanung (Anlagen 2.6 bis 2.11) für die zu übernehmenden Aufgaben ist im Haushaltsjahr 2005 von einer Haushaltsentlastung von etwa 2,3 Mio. Euro auszugehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umlage an den LWV in Abwicklung ab 2006 auf 0,8 Mio. Euro reduziert und ab 2008 ganz entfällt. Auf der anderen Seite sind ab dem Jahr 2007 zusätzliche Belastungen von ca. 2,8 Mio Euro durch eine im Zuge der Anhebung der Schlüsselzuweisungen ab 2005 höheren FAG-Umlage absehbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach den bisherigen Prognosen der Landeswohlfahrtsverbände in den kommenden Jahren mit steigenden Zweckausgaben, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe, zu rechnen ist

d) Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat am 04.03.2004 zur beabsichtigten Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Stellung genommen (Ziffern 4.1-4.5). Die Regelungen zum Finanzausgleich (Ziffer 4.2) wurden beibehalten. Hinsichtlich der Forderung zur Begrenzung der Kosten für die Eingliederungshilfe und zur Aufhebung des Landesblindenhilfegesetzes (Ziffer 4.4) hat das Land zum Ausdruck gebracht, dass diese Thematik außerhalb des VRG zu lösen ist. Eine gesetzliche Regelung, wonach in den Gremien des KVJS gegen die Vertreter/innen der Stadtkreise keine Entscheidungen getroffen werden können (Ziffer 4.5) wurde in das Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg nicht aufgenommen.

IV. Personal, IuK, Unterbringung

a) Personalüberleitung

Zum 01.01.2005 wechseln die Beschäftigten (Angestellte, Arbeiter, Beamte) vom Land und vom Landeswohlfahrtsverband zur Landeshauptstadt. Dabei können die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) im Unterschied zu den Beamten nach dem Arbeitsrecht das Arbeitsvertragsangebot (einschl. Besitzstandswahrung) der Stadt bis zum 31.12.2004 (Erklärungsfrist) formal ablehnen. In diesen Fällen würde der Übertritt in den Dienst der Landeshauptstadt in Form von Dienstleistungsüberlassungsverträgen vollzogen. Bei Erstellung der Vorlage war nicht bekannt, ob und wie viele Arbeitnehmer des Landes davon Gebrauch machen werden.

b) Beamtenversorgung

Nach dem VRG werden die Versorgungslasten, die Beihilfe für Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorge für die aktiven Beamten direkt zwischen dem Land und dem Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Effizienzrendite (20 %) reduziert sich der dauerhafte Kostenausgleich des Landes an den KVBW stufenweise auf 80 % der ursprünglichen Belastung. Unter der Voraussetzung, dass die Stellen entsprechend der Effizienzrendite zeitgerecht abgebaut werden, entsteht im Stadthaushalt bzw. beim KVBW keine Mehrbelastung für die Versorgung der Beamten der ehemaligen Sonderbehörden.

c) Zusatzversorgung im Tarifbereich

Nach dem VRG wird für die von der Stadt zum 01.01.2005 zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter/-innen die Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) fortgeführt. Die sog. Nachrücker werden bei der ZVK des Kommunalen Versorgungsverbands versichert. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist nicht Mitglied der VBL. Deshalb ist, wie im Gesetz vorgesehen, für die von der Stadt zu übernehmenden Beschäftigten eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (vgl. Beschlusantrag Nr. 5). Die Verwaltung schlägt vor, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

ZVK und die VBL haben derzeit unterschiedliche Umlagensätze:

Umlage	VBL	ZVK
Arbeitnehmeranteil Umlage	1,41 %	0,15 %
Arbeitgeberanteil Umlage	6,45 %	5,35 %
Sanierungsgeld (Arbeitgeberaufw.) ab 2005	<u>2,00 %</u>	<u>2,00 %</u>
Arbeitgeberaufwendungen	8,45 %	7,35 %

Das Land hat sich bereit erklärt, den Arbeitgeberanteil dauerhaft in Höhe der VBL-Umlage zu erstatten. Dies gilt auch für die später bei der ZVK zu versichernden Nachrücker, unabhängig von der derzeit noch geringfügig günstigeren Umlage. Es ist davon auszugehen, dass das Sanierungsgeld sowohl bei der VBL als auch der ZVK des KVBW jährlich angepasst werden wird.

d) Stellenplan

Für die Übernahme der Beschäftigten des Landes durch die Stadt sind die erforderlichen Stellen zum Stellenplan 2006 zu schaffen (vgl. Beschlusantrag Nr. 7). In der Übergangszeit ab 01.01.2005 ist es erforderlich, die Stellen im Vorgriff auf den Stellenplan 2006 einzurichten. Es ist vorgesehen, die stellenplanrechtlichen Einzelheiten im Rahmen einer gesonderten Vorlage (GRDRs 987/2004) darzustellen.

e) Unterbringung

Seitens der Verwaltung wird angestrebt, die an- bzw. einzugliedernden Dienststellen auf Dauer räumlich gemeinsam mit den jeweiligen Ämtern unterzubringen. Beim Wirtschaftskontrolldienst und den vom Landeswohlfahrtsverband, dem Landwirtschaftsamt sowie der Gewässerdirektion zu übernehmenden Aufgaben wird dies zum Jahresanfang 2005 möglich sein. Hinsichtlich der Unterbringung des Staatlichen Schulamts, des Forstamts und des Gewerbeaufsichtsamts sind noch weitere Prüfungen (bzgl. Anmietungen oder Investitionen) durchzuführen. Die Verwaltung wird über das Ergebnis der Prüfungen im Laufe des Jahres 2005 berichten.

f) IuK

Die zu übernehmenden Aufgabenbereiche sind weiterhin auf eine Vielzahl von IuK-Verfahren des Landes angewiesen. Verschiedene Anwendungen (u.a. FOCUS für den Bereich Forstamt) werden weiterhin bei einem zentralen Rechenzentrum des Landes betrieben, einzelne Verfahren beim kommunalen DV-Verbund oder dezentral bei der Landeshauptstadt. Die Stadt- und Landkreise erhalten dabei ein Nutzungsrecht. Dort wo sinnvoll und notwendig, wird die Weiterentwicklung der Verfahren und ggfs. des Betriebs vom Land sichergestellt. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände hat der kom-

munale DV-Verbund unter der Federführung der Datenzentrale eine Clearingstelle für die IT-Migration eingerichtet.

Was die einmalige Beschaffung dezentraler Hard- und Software betrifft, so werden die einzugliedernden Bereiche mit der vorhandenen Ausstattung übernommen. In Einzelfällen ist diese aber überholt oder nicht ausreichend. Hinzu kommt die Netzanbindung (einschl. Bürokommunikation) der neuen Liegenschaften. Die Kosten hierfür sind in den Etatsansätzen der einzelnen Aufgabenbereiche (vgl. Anlage 2) enthalten und erläutert.

V. Änderung des Stadthaushalts 2005

Im Rahmen der Umsetzung der Behördenreform sind die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, damit ab 01.01.2005 Ausgaben geleistet und Einnahmen zugeordnet werden können. Eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart hat ergeben, dass hierfür gemäß § 82 Abs. 3 Ziffer 1 GemO die Aufstellung eines Nachtragshaushalts nicht notwendig ist.

Im Blick auf die bestehende Berichtspflicht (vgl. Ziffer VII) und die Erwartung, im Rahmen der Aufgaben- und Budgetplanung die vom Land vorgegebene Effizienzrendite von 20 % bis 2011 schrittweise umzusetzen, wird vorgeschlagen, für die größeren vom Land zu übernehmenden Aufgabenbereiche (Forstamt, Schulamt, Wirtschaftskontrolldienst, Gewerbeaufsicht, Straßenbauverwaltung) jeweils einen gesonderten Haushaltsunterabschnitt einzurichten. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Über- und Unterdeckung werden damit für die einzelnen Aufgabenbereiche über Jahre hinweg transparent im Stadthaushalt dargestellt.

Dies gilt sinngemäß für die vom Landeswohlfahrtsverband zu übernehmenden Aufgaben, für die zudem die hierzu ergangenen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zu beachten sind. Die kleineren Aufgabenbereiche (Landwirtschaftsamt, Gewässerdirektion) werden in die bestehenden Haushaltsunterabschnitte der aufnehmenden Ämter integriert; die Auskömmlichkeit des Kostenausgleichs wird jeweils gesondert festgestellt.

In den Anlagen 2.1 bis 2.11 sind die neu einzurichtenden Haushaltsunterabschnitte (einschl. Haushaltsvermerke) dargestellt. Der Umfang der im Zuge der Aufgabenübertragung zu tätigen Investitionen (i.d.R. Beschaffung beweglicher Vermögensgegenstände) wurde auf das Notwendigste beschränkt; sofern erforderlich wurden die Ansätze in der Erläuterungsspalte erläutert. Insgesamt ist die Verwaltung bei der Budgetplanung davon ausgegangen, dass der vom Land gewährte Kostenausgleich (einschl. weiterer Einnahmen) nicht überschritten wird. Dabei wurde die Effizienzrendite, die sich 2005 auf 2 % beläuft und den Kostenausgleich um diesen Wert vermindert, berücksichtigt.

<u>Anlage</u>	<u>HUA</u>	<u>Bereich</u>	<u>Überschuss (+)</u> <u>Zuschussbedarf (-)</u>
2.1	2010	Staatliches Schulamt	-65.400
2.2	8010	Forstamt	-11.400
2.3	1110	Lebensmittelüberwachung	+54.900
2.4	1120	Gewerbeaufsicht	----
2.5	6021	Straßenbauverwaltung	----
2.6	4001	Verwaltung der vom LWV übernommenen Aufg.	-1.446.500
2.7	4104	Grundsicherung im Alter	-5.250.000
2.7	4150	Hilfe zum Lebensunterhaltung ohne Erstanspruch	-6.380.000
2.8	4161	Hilfe zur Pflege ohne Erstattungsanspruch	-4.540.000
2.8	4170	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	-65.900.000

2.9	4180	Hilfen zur Gesundheit ohne Erstattungsanspruch	-4.305.000
2.9	4190	Sonstige Hilfen in bes. Lebenslagen o. Erst.anspr.	-12.900.000
2.10	4405	Kriegsopferfürsorge	-300.000
2.10	4840	Landesblindenhilfe	-3.185.000
2.11	4700	Förderung der Wohlfahrtspflege	-2.227.000
2.11	5000	Gesundheitsamt	-278.000
2.11	9000	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	<u>+109.025.000</u>
Summe Mehreinnahmen			2.291.600

Nach der Budgetplanung 2005 ist vorgesehen, dass die Ein- und Angliederung der staatlichen Sonderbehörden (ohne Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbands) kostendeckend erfolgt. Die Verwaltung hat damit dem Beschluß des Gemeinderats vom 04.03.2005 Rechnung getragen. Wie bereits in der GRDRs 147/2004 dargestellt, ist mit der Übertragung der Aufgaben des LWV für die Stadt für 2005 eine Mehreinnahme verbunden. Diese beläuft nach heutiger Kenntnis für 2005 auf 2,3 Mio Euro.

VI. Behördenstandorte

Was den Sitz von Behörden betrifft, hat der Gemeinderat in seiner Stellungnahme (Ziffern 5.1 bis 5.3) gefordert, dass die Oberfinanzdirektion Stuttgart als Ganzes ihren Sitz in Stuttgart behält, die Landesstelle für Straßentechnik weiterhin in Stuttgart verbleibt und Stuttgart Standort für das neue Landesarchiv wird, in dem die Landesarchivdirektion Stuttgart und die Staatsarchive zusammengefaßt werden sollen.

Obwohl der Herr Oberbürgermeister in den vergangenen Monaten bei der Landesregierung wiederholt und mit Nachdruck die Positionen der Landeshauptstadt zum Sitz von Behörden vertreten hat, war das Land nicht bereit, von der Zusammenfassung der Oberfinanzdirektionen Stuttgart und Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe abzusehen. Damit verbunden ist die Verlagerung eines Teils der Oberfinanzdirektion Stuttgart mit rd. 160 Stellen nach Karlsruhe. Auf das in Anlage 8 beigefügte Schreiben des Finanzministers vom 23.11.2004 wird hingewiesen. Die Landesstelle für Straßentechnik wird dem RP Tübingen zugeordnet, behält ihren Sitz aber in Stuttgart. Nach heutigem Kenntnisstand soll die Landesarchivdirektion und wird das Hauptstaatsarchiv in Stuttgart seinen Sitz behalten. Seitens des Landes ist geplant, die Landesarchivdirektion und die Staatsarchive organisatorisch zum „Landesarchiv“ zu verschmelzen.

VII. Standardbefreiungsgesetz, Berichtspflicht gegenüber dem Land

Nach dem vom Landtag im Zuge des VRG beschlossenen Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards kann das Regierungspräsidium zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung auf Antrag von solchen Standards, die über bundes- oder EU-rechtliche Vorgaben hinaus gehen, befreien, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Standards sichergestellt ist. Ob und in welchem Umfang die Stadtverwaltung von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen kann, wurde vom Haupt- und Personalamt mit den jeweiligen Fachämtern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird im zweiten Quartal 2005 in einer gesonderten Vorlage berichtet.

Nach dem VRG sind die Stadt- und Landkreise gehalten, zum 30.06.2007 dem Land über die Umsetzung der Verwaltungsreform und die erreichten Einsparungen sowie über den erreichten Grad der Privatisierung im Bereich der Liegenschaftsvermessung zu berichten. Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, den Bericht im ersten Halbjahr 2007 im Gemeinderat zu behandeln.

Unterabschnitt 2010 Staatliches Schulamt

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtschaftung
1.2010	Einnahmen			
1710.000	Zuweisungen vom Land		628.200	040
	Einnahmen Unterabschnitt		628.200	
1.2010	Ausgaben			
4000	Personalausgaben (Aktivbezüge)	GD	338.000	
5250.000	Unterhaltung von beweglichem Vermögen	GD	1.400	040
5320.000	Miete für bewegliches Vermögen	GD	2.700	040
5425.000	Reinigungskosten	GD	30.700	040
6290.000	Sonstige Betriebsausgaben	GD	7.500	040
6500.000	Bürobedarf	GD	8.500	040
6510.000	Bücher, Zeitschriften	GD	1.000	040
6521.000	Portokosten	GD	4.500	040
6523.000	Fernsprechkosten - Fachamt -	GD	4.700	040
6540.000	Dienstfahrten	GD	1.500	040
6541.000	Reisekosten	GD	1.000	040
6790.023	Innerstädtische Mieten (Amt 23)	GD	155.000	040
6795.009	IuK-Leistungen	GD	71.700	
	Ausgaben Unterabschnitt		628.200	
	Einnahmen Unterabschnitt		628.200	
	Zuschussbedarf / Überschuss		0	

2.2010	Einnahmen			
3610.000	Zuweisungen vom Land		18.200	040
	Einnahmen Unterabschnitt		18.200	
2.2010	Ausgaben			
9358.000	IuK Hard- und Software		83.600	100
	Ausgaben Unterabschnitt		18.200	
	Einnahmen Unterabschnitt		83.600	
	Zuschussbedarf		-65.400	

Unterabschnitt 8010 Forstamt

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewilligungsstelle
1.8010	Einnahmen			
1000.000	Verwaltungsgebühren		4.500	230
1679.000	Personalkostenersatz vom Land f. Waldarbeiter		987.200	230
1697.085	Forstverwaltungskostenbeitrag Stadtwald		119.000	230
1710.000	Zuweisungen vom Land		568.900	230
2600.000	Geldbußen		13.700	230
	Einnahmen Unterabschnitt		1.693.300	
1.8010	Ausgaben			
4000	Personalausgaben (Aktivbezüge) Beamte, Ang.		539.000	
4000	Personalausgaben (Aktivbezüge) Arbeiter		995.200	
5030.000	Unterhaltung gemieteter Gebäude	Ü GD	7.000	230
5200.000	Beschaffung geringw. Wirtschaftsgüter	GD	2.000	230
5250.000	Unterhaltung von beweglichem Vermögen	GD	2.000	230
5425.000	Reinigungskosten	GD	5.000	230
5621.000	Fortbildung (IuK)	Ü GD	5.000	100
5622.000	Fortbildung (allgemein)	Ü GD	5.000	100
6500.000	Bürobedarf	GD	3.000	230
6510.000	Bücher, Zeitschriften	GD	2.000	230
6521.000	Portokosten	GD	4.000	230
6522.000	Fernsprechkosten -Amt 20-	GD	17.000	230
6523.000	Fernsprechkosten -Fachamt-	GD	8.000	230
6540.000	Dienstfahrten	GD	23.000	230
6541.000	Reisekosten	GD	4.000	230
6680.000	Vermischte Ausgaben	GD	1.000	230
6790.023	Innerstädtische Mieten (Amt 23)	GD	37.500	230
679	Interne Verrechnungen Servicebetriebe, Sonstige interne Verrechnungen	GD	45.000	
	Ausgaben Unterabschnitt		1.704.700	
	Einnahmen Unterabschnitt		1.693.300	
	Zuschussbedarf		-11.400	

Erläuterungen zu UA 8010

Der Zuschussbedarf entsteht durch die im Jahr 2005 zu realisierende Effizienzrendite in Höhe von 2% (11.400 €).

Diese wird im UA 8550 (Stadtwald) durch Streichung entspr. Stellenanteile erbracht.

Unterabschnitt 1110 Lebensmittelüberwachung

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewilligungsstelle
1.1110	Einnahmen			
1710.000	Zuweisungen vom Land		1.291.000	320
	Einnahmen Unterabschnitt		1.291.000	
1.1110	Ausgaben			
4000	Personalausgaben (Aktivbezüge)		433.700	
5200.000	Beschaffung geringw. Wirtschaftsgüter	GD	10.400	320
5250.000	Unterhaltung von beweglichem Vermögen	GD	1.000	320
5320.000	Miete für bewegliches Vermögen	GD	2.200	320
5425.000	Reinigungskosten	GD	7.500	320
5600.000	Dienstkleidung	GD	7.700	320
5710.000	Heilmittel	GD	200	320
6250.000	Zwangmaßnahmen, Ermittlungen	GD	2.000	320
6370.000	Fuhrpark AWS	GD	41.600	320
6430.000	Schadenersätze	GD	1.000	320
6500.000	Bürobedarf	GD	5.200	320
6510.000	Bücher, Zeitschriften	GD	2.000	320
6521.000	Portokosten	GD	7.200	320
6522.000	Fernsprechkosten -Amt 20-	GD	12.300	200
6523.000	Fernsprechkosten -Fachamt-	GD	3.100	320
6524.000	Schwachstromanlagen etc.	GD	7.700	320
6540.000	Dienstfahrten	GD	3.500	320
6541.000	Reisekosten	GD	1.000	320
6680.000	Vermischte Ausgaben	GD	100	320
6710.000	Kostenerstattung an Land	GD	384.800	320
6790.023	Innerstädtische Mieten (Amt 23)	GD	108.200	320
679	Interne Verrechnungen Servicebetriebe, sonstige interne Verrechnungen	GD	88.400	320
	Ausgaben Unterabschnitt		1.130.800	
	Einnahmen Unterabschnitt		1.291.000	
	Überschuss		160.200	

Erläuterungen zu UA 1110

Zu 6710 Personalkostenrückerstattung an das Land für abgeordnete WKD-Beamte.

2.1110	0999 Sonstige Investitionen			
9350.000	Einrichtung	GD	77.300	320
9358.000	IuK-Hard- und Software	GD	28.000	100
	Ausgaben Unterabschnitt		105.300	

Erläuterungen zu UA 1110

Zu 9350 einmaliger Aufwand für Einrichtung der Arbeitsplätze in der Holzstrasse

Zu 9358 einmaliger Aufwand zur Ausstattung der Arbeitsplätze mit Hard- und Software

Einzelplan 1

Unterabschnitt 1120 Gewerbeaufsicht

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewilligungsstelle
1.1120	Einnahmen			
1000.000	Verwaltungsgebühren		54.300	360
1590.000	Vermischte Einnahmen		100	360
2600.000	Geldbußen		156.200	360
1710.000	Zuweisungen vom Land		1.543.000	360
	Einnahmen Unterabschnitt		1.753.600	
1.1120	Ausgaben			
4000	Personalausgaben (Aktivbezüge)		1.377.400	
5030.000	Unterhaltung gemieteter Gebäude	Ü GD	1.000	360
5200.000	Beschaffung geringw. Wirtschaftsgüter	GD	4.000	360
5250.000	Unterhaltung von beweglichem Vermögen	GD	2.400	360
5320.000	Miete für bewegliches Vermögen	GD	2.000	360
5425.000	Reinigungskosten	GD	12.000	360
5621.000	Fortbildung (IuK)	Ü GD	2.500	360
5622.000	Fortbildung (allgemein)	Ü GD	5.000	360
5700.000	Verbrauchsmittel	GD	7.000	360
6010.000	Öffentlichkeitsarbeit	GD	2.000	013
6210.000	Dienstleitungen durch Dritte	GD	6.500	360
6213.000	Werkverträge	GD	5.000	360
6220.000	Sonstige Betriebsausgaben	GD	5.000	360
6370.000	Fuhrpark AWS	GD	1.000	360
6500.000	Bürobedarf	GD	7.700	360
6510.000	Bücher, Zeitschriften	GD	5.000	360
6521.000	Portokosten	GD	5.000	360
6522.000	Fernsprechkosten -Amt 20-	GD	15.000	200
6523.000	Fernsprechkosten -Fachamt-	GD	1.800	360
6540.000	Dienstreisen	GD	2.000	360
6541.000	Reisekosten	GD	2.000	360
6552.000	Gerichtskosten	GD	200	360
6790.023	Innerstädtische Mieten (Amt 23)	GD	113.100	360
679	Interne Verrechnungen Servicebetriebe, sonstige interne Verrechnungen	GD	107.600	360
	Ausgaben Unterabschnitt		1.692.200	
	Einnahmen Unterabschnitt		1.753.600	
	Überschuss		61.400	
2.1120	0999 Sonstige Investitionen			
9350.000	Einrichtung	GD	2.400	360
9358.000	IuK-Hard- und Software	GD	57.000	100
9359.000	Einrichtung IuK	GD	2.000	360
	Ausgaben Unterabschnitt		61.400	

Erläuterungen zu UA 1120

Zu 9350/9359 Aufwand zur Anpassung der Bildschirmarbeitsplätze an die städt. Richtlinien
Zu 9358 einmaliger Aufwand zur Ausstattung der Arbeitsplätze mit Hard- und Software

Unterabschnitt 6021 Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Landes (VRG)

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewilligungsstelle
1.6021	Einnahmen			
1710.000	Zuweisung vom Land für Kostenausgleich (FAG)	UD	206.000	200
1711.000	Zuweisung vom Land für Unterhaltung Landesstraßen	UD	229.000	660
	Einnahmen Unterabschnitt		435.000	
1.6021	Ausgaben			
6757.000	Kostenanteil AWS	*	96.500	660
6797.066	Kostenanteil Amt 66	*	148.100	660
6797.067	Kostenanteil Amt 67	*	77.700	660
7120.000	Weiterleitung FAG-Anteile an Landkreise / Land	UD	112.700	200
	Ausgaben Unterabschnitt		435.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		435.000	
	Überschuss		0	

Erläuterungen zu UA 6021

Nach dem am 01.01.2005 in Kraft tretenden VRG wird der Stadt Stuttgart die Zuständigkeit für die betriebliche Unterhaltung von Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten (103,7 km) übertragen. Im Wege der Zuständigkeitsregelung gemäß § 51 Abs. 4 und § 53 b Abs. 3 StrG i.d.F. VRG hat das RP Stuttgart die bislang vom Straßenbauamt Besigheim und den Autobahnmeistereien Ludwigsburg und Sindelfingen wahrgenommenen Aufgaben durch Zuständigkeitsänderung den Landkreisen Böblingen (19,5 km) und Ludwigsburg (25,6 km) sowie dem Land B-W (11,4 km) übertragen. Sofern mit dem Landkreis Esslingen (15,4 km) und dem Rems-Murr-Kreis (17,6 km) vergleichbare Regelungen nicht zustande kommen, sind die o.g. Aufgaben für diese Strecken vom Eigenbetrieb AWS, dem Tiefbauamt und dem Garten- und Friedhofsamt zu erledigen, die hierfür die vom Land ermittelten Kostenanteile erhalten.

Zu 1710 Nach § 11 (5) FAG für 103,7 km Bundes- und Landesstraßen

Zu 1711 Nach § 51 (7) StrG für 21,5 km Landesstraßen (ohne Anteile BB, LB und Land). Bzgl. des Unterhaltungsaufwands für 25,7 km Bundesstraßen (ohne Anteile BB, LB und Land) buchen die Aufgabenträger ihren Aufwand direkt über den Bundeshaushalt.

Zu * und 7120 Die Landkreise Böblingen und Ludwigsburg und das Land sind gemäß Zuständigkeitsübertragung des RP Stuttgart Aufgabenträger nach §§ 51 und 53 b StrG. Die Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Landesstraßen werden diesen vom Land direkt zugewiesen. Zudem erhalten sie anteilig den über das FAG abgegoltenen Kostenausgleich (u.a. Unterbringungskosten sowie Geräte- und Fahrzeuginvestitionen). Sofern mit dem Landkreis Esslingen und dem Rems-Murr-Kreis vergleichbare Regelungen zustande kommen, gilt dies sinngemäß. In diesem Fall reduzieren sich die Kostenanteile an den Eigenbetrieb AWS, das Tiefbauamt und das Garten- und Friedhofsamt entsprechend (*).

Einzelplan 4

Unterabschnitt 4001 Verwaltung der vom LWV übernommenen Aufgaben

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4001	Ausgaben			
4000.	Personalausgaben	GD	1.110.000	500
5/6	Sachausgaben	GD	64.400	500
679	Interne Verrechnungen	GD	240.600	500
	Ausgaben Unterabschnitt		1.415.000	
	Zuschussbedarf		1.415.000	

Unterabschnitt 4001 Vermögenshaushalt

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
2.4001	0999 Sonstige Investitionen			
9350.000	Einrichtung	GD	3.500	500
9358.000	IuK-Einrichtung	GD	28.000	100
	Ausgaben Unterabschnitt		31.500	
	Zuschussbedarf		31.500	

Unterabschnitt 4104 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Erstanspruch

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4104	Einnahmen			
16/24/25	Kostenerstattungen, Kostenbeiträge	UD	200.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt			
1.4104	Ausgaben			
73/74	Leistungsausgaben	GD	5.450.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		5.450.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		200.000	
	Zuschussbedarf		5.250.000	

Unterabschnitt 4150 Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Erstattungsanspruch

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4150	Einnahmen			
16/24/25	Kostenerstattungen, Kostenbeiträge	UD	470.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt			
1.4150	Ausgaben			
73/74	Leistungsausgaben	GD	6.850.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		6.850.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		470.000	
	Zuschussbedarf		6.380.000	

Unterabschnitt 4161 Hilfe zur Pflege ohne Erstattungsanspruch

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4161	Einnahmen			
16/24/25	Kostenerstattungen, Kostenbeiträge	UD	1.860.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt			
1.4161	Ausgaben			
73/74	Leistungsausgaben	GD	6.400.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		6.400.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		1.860.000	
	Zuschussbedarf		4.540.000	

Unterabschnitt 4170 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ohne Erst.anspruch

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4170	Einnahmen			
16/24/25	Kostenerstattungen, Kostenbeiträge	UD	14.000.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt			
1.4170	Ausgaben			
73/74	Leistungsausgaben	GD	79.900.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		79.900.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		14.000.000	
	Zuschussbedarf		65.900.000	

Unterabschnitt 4180 Hilfen zur Gesundheit ohne Erstattungsanspruch

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4180	Einnahmen			
16/24/25	Kostenerstattungen, Kostenbeiträge	UD	95.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt			
1.4180	Ausgaben			
73/74	Leistungsausgaben	GD	4.400.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		4.400.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		95.000	
	Zuschussbedarf		4.305.000	

Unterabschnitt 4190 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen ohne Erst.anspruch

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4190	Einnahmen			
16/24/25	Kostenerstattungen, Kostenbeiträge	UD	300.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt			
1.4190	Ausgaben			
73/74	Leistungsausgaben	GD	13.200.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		13.200.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		300.000	
	Zuschussbedarf		12.900.000	

Unterabschnitt 4405 Kriegsofferfürsorge

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4405	Einnahmen			
16/24/25	Kostenerstattungen, Kostenbeiträge	UD	1.630.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt			
1.4405	Ausgaben			
73/74	Leistungsausgaben	GD	1.930.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		1.930.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		1.630.000	
	Zuschussbedarf		300.000	

Unterabschnitt 4840 Landesblindenhilfe

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4840	Einnahmen			
16/24/25	Kostenerstattungen, Kostenbeiträge	UD	15.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt			
1.4840	Ausgaben			
73/74	Leistungsausgaben	GD	3.200.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		3.200.000	
	Einnahmen Unterabschnitt		15.000	
	Zuschussbedarf		3.185.000	

Unterabschnitt 4700 Förderung der Wohlfahrtspflege

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.4700	Ausgaben			
7051.000	Hilfe für Personen mit bes.soz. Schwierigkeiten	GD	2.227.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		2.227.000	
	Zuschussbedarf		2.227.000	

Unterabschnitt 5000 Gesundheitsamt

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.5000	Ausgaben			
7000.000	Sozialpsychiatrische Hilfen freier Träger	GD	278.000	500
	Ausgaben Unterabschnitt		278.000	
	Zuschussbedarf		278.000	

Unterabschnitt 9000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Finanzposition	Bezeichnung	HH-Vermerk	2005 Euro	Bewirtsch. Stelle
1.9000	Einnahmen			
0410.000	Schlüsselzuweisungen vom Land		12.700.000	500
	Einnahmen Unterabschnitt		12.700.000	
1.9000	Ausgaben			
8320.000	Umlage an Landeswohlfahrtsverband (Wegfall)		-104.500.000	500
8321.000	Umlage an LWV in Abwicklung		2.325.000	500
8325.000	Umlage an Kommunalverb. für Jugend u. Soziales		5.450.000	500
8329.000	Status-quo-Ausgleich nach § 22 FAG		400.000	
	Ausgaben Unterabschnitt		-96.325.000	
	Überschuss		-109.025.000	

Erläuterungen zu UA 9000

Zu 0410 Verteilung der Schlüsselzuweisungen der LWV's, ab 2007 Belastung aus Erhöhung der FAG-Umlage 2,8 Mio. €

Zu 8321 2006: 775.000 €, 2007: 775.000 €, 2008: - 0 - €

